

SATZUNG

des Fördervereins der Handballsparte TuRa Meldorfs

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
Förderverein der Handballsparte TuRa Meldorfs, 2223 Meldorf
Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in
Meldorf.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln
zur materiellen Unterstützung des Vereins TuRa Meldorf.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Handball-
sports und Förderung der Jugendarbeit der Handballsparte.

§ 3

Ausschluß von eigenwirtschaftlichen Zwecken

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke bzw.
Interessen.

§ 4

Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Unverhältnismäßige Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind sämtliche Personen, die sich zu den Zielen des Vereins
bekennen und den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Ein besonderer Aufnahme-
beschluß des Vorstandes ist nicht notwendig.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung aus dem Förderverein der
Handballsparte TuRa Meldorfs, Tod oder Ausschluß eines Mitglieds aus wichtigem
Grund.

Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Dieses gilt auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Mit Gründung dieses Vereins werden die Mitgliedsbeiträge bis auf weiteres pro Mitglied auf 30,00 DM jährlich festgesetzt. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Lastschriftverfahren.

Es können jederzeit höhere Beiträge und Spenden an den Verein geleistet werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen.

Diese sind:

- a) der Vorsitzende des Fördervereins
- b) der stellvertretende Vorsitzende des Fördervereins ist der Handballspartenleiter von TuRa Meldorf
- c) der Schriftführer des Fördervereins, der gleichzeitig Kassenwart TuRa Meldorfs ist. Der Schriftführer ist gleichzeitig Schatzmeister des Fördervereins.

Der Verein wird nach außen hin im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden bzw. wenn dieser nicht zur Verfügung steht, durch den stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand des Fördervereins entscheidet über die Verwendung der Mittel. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß muß in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch die örtliche Presse. Der Vorstand ist verpflichtet, einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsändernde Beschlüsse erfolgen ebenfalls mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Beschluß ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausreichend.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein TuRa Meldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Erteilung einer Ermächtigung an den Vorsitzenden

Der Vorsitzende wird ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gericht oder Behörden abzuwehren, erforderlichenfalls auch durch redaktionelle Abänderung und Ergänzung einzelner Satzungsbestimmungen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Fassung mit Wirkung vom 01.01.1993 in Kraft.